

Verfolgung und Vernichtung im Nationalsozialismus

Die nationalsozialistische Herrschaft mit ihren hegemonialen Zielen wollte die vollständige Exklusion von „Juden“ und „Zigeunern“ durchsetzen. Die „Nürnberger Gesetze“ sowie das „Reichsbürgergesetz“ von 1935 wurden auf Sinti und Roma übertragen. Zu den Verfolgungspraktiken, die diese besonders trafen, gehörten Maßnahmen der „Rassehygiene“ wie Zwangssterilisation und Ermordung durch Euthanasie.

Die Erfassung der Sinti und Roma war Bestandteil der Rassenpolitik. Die bislang zuständige Polizeistelle in München wurde 1938 als „Reichszentrale zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens“ in das Reichskriminalpolizeiamt (RKPA) überführt. Nach einem Erlass vom 8. Dezember 1938 sollten sie erfasst und rassenbiologisch untersucht werden. Die Begutachtung wurde der „Rassenhygienischen und bevölkerungsbiologischen Forschungsstelle“ (RHF) unter Leitung des Psychologen und Mediziners Robert Ritter übertragen. Bis Kriegsende wurden 24 000 derartige „Gutachten“ erstellt. Sie formalisierten den Ausgrenzungsprozess gegenüber Sinti und Roma, der auf lokaler Ebene vorangetrieben wurde.

Die Kommunen verfolgten eine Politik, die sie aus der öffentlichen Daseinsfürsorge ausschließen sollte. Durch Berufsverbote in die illegale Berufsausübung gezwungen, wurde diese kriminalisiert.



Dr. Robert Ritter mit alter Frau und Polizist, 1936/1940 ca. R 165 Bild-244-71

Als „vorbeugende Verbrechensbekämpfung“ wurden viele schließlich als vermeintlich „Asoziale“ oder „Arbeitscheue“ in Konzentrationslager verschleppt.

In zahlreichen Städten entstanden seit 1935 „Zigeunerlager“ als bewachte Plätze oder Barackenlager. Vorreiter waren Köln (1935) und Berlin (1936), aber auch andere Städte nutzten das Instrument der Segregation und Konzentration der Minderheit, um sie aus dem Stadtbild zu verdrängen. Erleichtert wurden dadurch die Kontrolle, die rassenbiologische Erfassung und die spätere Deportation. Zur Vorbereitung von Deportationen wurde 1939 nochmals eine Erfassung, die sogenannte „Zigeunerzählung“, angeordnet. Der Wohn- und Aufenthaltsort durfte nicht verlassen werden. Ein Verstoß dagegen bedeutete KZ.

Bereits 1938 waren Sinti und Roma im Rahmen der Aktion „Arbeitscheu Reich“ in KZs interniert worden. Ab Mai 1940 folgte die Deportation in Ghettos im besetzten Polen, wo sie wenig Überlebenschancen hatten. Tausende wurden in den besetzten Gebieten zusätzlich in Massakern umgebracht.



Stein/Pfalz, Eva Justin bei Schädelmessung, April 1938
R 165 Bild-059-027